



Hafenordnung Stand 2010

Liebe Mitglieder, Saisonlieger, Gäste und Besucher des Yachthafen Neuhaus / Oste.

Wir möchten Sie herzlich in dem Yachthafen Neuhaus / Oste begrüßen und wünschen Ihnen einen ruhigen, erholsamen Aufenthalt. Damit sich alle wohlfühlen und es zu keinen Beschädigungen kommt möchten wir Sie bitten, folgende Grundregeln zu berücksichtigen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Yachthafen Neuhaus (Oste) wird von der SVNO verwaltet und unterhalten. Den Anordnungen und Weisungen, der vom Vorstand zur Betreuung des Yachthafens ernannten Personen und den schriftlichen Anordnungen der SVNO, ist Folge zu leisten. Sollten Sie mal nicht zufrieden sein lassen Sie es uns wissen.
2. Die Hafenanlagen dürfen nur von Wassersportfahrzeugen benutzt werden. Fahrzeuge der Berufsschifffahrt, gewerblich genutzte Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die durch ihre Bauart die Yachthafenanlage und die im Hafen liegenden Boote beschädigen könnten, ist die Benutzung der Hafenanlagen nicht gestattet.
3. Die „Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen – Allgemeine Hafenordnung – (AHO)“ vom 05.03.1975 und die dazu erlassenen besonderen Vorschriften, sowie der § 3 der Seeschiffsstraßenordnung, „Grundregeln für das Verhalten im Verkehr“ Absatz 1 bis 3 gelten uneingeschränkt.
4. Das Betreten und Benutzen der Hafenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Risiko. Für Schäden an den Hafenanlagen und den im Hafen liegenden Booten haftet der jeweilige Verursacher. Für das fachgerechte An- oder Ablegemanöver ist allein der Fahrzeugführer verantwortlich.
5. Das Betreten der Hafenanlagen darf nur mit geeignetem Schuhwerk erfolgen. Kinder dürfen die Hafenanlagen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person betreten. Die aufsichtführende Person übernimmt die Haftung.
6. Kleinere Boote, die von 2 Personen getragen werden können, dürfen nur in Anwesenheit des Hafenmeisters im Bereich des Hafens zu Wasser gelassen oder wieder herausgeholt werden. Übersteigt das Bootsgewicht die Kraft von 2 Personen, so ist die Benutzung der Hafenanlagen zu dem vorgenannten Zweck untersagt. Für auftretende Schäden an der Hafenanlage, am Boot oder Personen, haftet der Bootseigentümer. Außerdem ist der Tagessatz einer Gastliegegebühr an den Hafenmeister zu entrichten.
7. Im Hafen befindliche Boote dürfen von Unbefugten nicht betreten oder in ihrer Lage verändert werden.
8. Abfälle, Flaschen, Dosen, Papier usw. dürfen nur in den an Land stehenden Müllbehälter deponiert werden. Auf keinen Fall dürfen Gegenstände ins Wasser geworfen werden.



Hafenordnung Stand 2010

9. Das Lagern von Gegenständen, Beibooten usw. auf den Schlingeln ist nicht zulässig.
10. Das Angeln, Fischen und Baden im Bereich des Hafens ist untersagt.
11. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe im Bereich des Hafens.
12. Der Hafen darf nur zum Aus- oder Einlaufen befahren werden. Unnötiger Schwell ist zu vermeiden.
13. Offenes Feuer oder Grilleinrichtungen dürfen im Bereich des Hafens oder auf den im Hafen liegenden Booten nicht benutzt oder entfacht werden.
14. Jedes im Hafen liegende Boot ist mit mindestens einer Vorleine, Achterleine, Vorspring und Achterspring festzumachen. Die Leinen sind der Bootsgröße entsprechend zu wählen (mind. \varnothing 10 mm). Geschieht das nicht, ist der Hafenmeister berechtigt, die entsprechenden Leinen anzubringen und eine tägliche Leihgebühr zu kassieren. Die Leinen sind vor Verlassen des Hafens beim Hafenmeister persönlich abzugeben.
15. Jedes im Hafen liegende Boot hat mindestens 2 Fender, - der Bootsgröße und Bauart entsprechend, an jeder Seite auszubringen. Die Fender sind bei Bedarf zu säubern, um Verschmutzungen der Nachbarboote zu vermeiden.
16. Laufendes Gut oder lose Teile sind so zu verzurren, daß keine störenden Geräusche auftreten. Das Pfeifen von Masten bei Wind ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. Leinen dürfen nicht über die Laufflächen gelegt werden. Ausbauten, Klüverbäume, Bugkörbe usw. dürfen nicht über die Schlingel ragen.
17. Beiboote, Schlauchboote usw. dürfen nur an den Booten der jeweiligen Eigner befestigt werden. Nachbarboote oder Liegeplätze dürfen nicht berührt oder behindert werden.
18. Boote dürfen nur mit Leinen festgemacht werden. Blanke Drähte als Festmacher sind nicht zulässig. Schäkel oder andere Festmacherbauteile dürfen nur aus nicht rostendem Material benutzt werden. Auf die galvanische Spannungsreihe ist zu achten.
19. Es dürfen keine Bauteile oder Kennzeichen ab- oder angebracht werden. Fußmatten dürfen nur während der Liegezeit im Hafen unfallsicher auf den Auslegern liegen. Eine Befestigung mit Nägeln oder Schrauben darf nicht erfolgen.
20. Wassersportler, die sich im Hafengebiet aufhalten, sind verpflichtet, anderen Wassersportlern beim An- und Ablegen ihre Hilfe anzubieten.



Hafenordnung Stand 2010

21. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hafenordnung, die trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht unterbleiben, führen zum Hafenverbot und zum Verlust des Nutzungsrechtes.
22. Der Hafenmeister und der Vereinsvorstand sind berechtigt, jedes im Hafen liegende Boot zu betreten.



Hafenordnung Stand 2010

§ 2 Gastlieger

1. Für Gastlieger gilt § 1 uneingeschränkt.
2. Gastlieger dürfen nur an den für sie kenntlich gemachten Plätzen anlegen oder an den Plätzen, die ihnen vom Hafenmeister zugewiesen werden.
3. Die Hafennutzungsgebühren sind nach dem Festmachen unaufgefordert an den Hafenmeister zu zahlen (siehe Aushang am Aufsichtsraum).
4. Trinkwasserentnahme an den Zapfsäulen. Zum Bunkern kann ein Schlauch vom Hafenmeister ausgeliehen werden. Boote waschen mit dem Wasserschlauch ist untersagt.
5. Stromanschluß an den vorgesehenen Säulen mit zugelassenen Kabeln und Verbindungen. Die Stromentnahme ist bei dem Hafenmeister anzumelden.
6. Gastlieger, die ihr Boot länger als 12 Stunden verlassen, haben dies dem Hafenmeister vorher mitzuteilen, um das Boot eventuell zu verholen.
7. Hafenmeister und Vereinsvorstand sind jederzeit berechtigt, Gastliegerboote an einen anderen Liegeplatz zu beordern oder bei Abwesenheit der Besatzung selbsttätig zu verholen.
8. Bei Gastliegern, die an den Querschlingeln zur Fahrwasserseite im Päckchen liegen, muß das äußere Boot nach Sonnenuntergang an der Fahrwasserseite ein weißes Rundumlicht setzen.



Hafenordnung Stand 2010

§ 3 Vereinsmitglieder

1. Für Vereinsmitglieder gilt der § 1 uneingeschränkt.
2. Die vom Vorstand zugewiesenen Liegeplätze müssen unbedingt eingehalten werden.
3. Stromentnahme erfolgt über die zugewiesene Stromsäule. Die Stromentnahme darf nur für den üblichen Bordbetrieb erfolgen. Bei einem erhöhten Strombedarf ist vorher der Hafenmeister zu informieren. Die Entnahme muss dann ggf. über einen Zwischenzähler erfolgen.
4. Vor jeder Fahrt, die länger als 48 Std. dauern wird, ist der Hafenmeister mittels eines Zettels zu benachrichtigen. Angabe von: Schiffsname, Bootsführer, Datum und Rückkehrdatum.
5. Beim Verlassen des Hafens sind die Leinen abzuschlagen oder so zu befestigen, daß andere Boote oder Personen nicht behindert werden. Bei Abwesenheit von mehr als einer Woche sind die Leinen ganz zu entfernen.
6. Die im Hafengebiet anwesenden Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf den Hafenmeister zu unterstützen.
7. Bei Anmeldung einer größeren Zahl von Gastliegern (Ansegeln, Absegeln, Geschwaderfahrten usw.) können unter Aufsicht des Hafenmeisters und des Vorstandes Boote von Vereinsmitgliedern verholt werden. Die Eigner sind davon vorher zu benachrichtigen. Sollte ein Eigner nicht zu erreichen sein, so kann der Vorstand entscheiden, ob das Boot verholt wird oder nicht. Das Verholen soll einen reibungslosen Hafenbetrieb ermöglichen und die vereinseigenen Boote vor Beschädigungen durch Gastlieger schützen.
In einem solchen Fall kann das Hafenbecken dann durch eine Leine mit Fendern vom Hafenmeister gesperrt werden.
8. Vereinsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Veränderungen an den Hafenanlagen vornehmen.